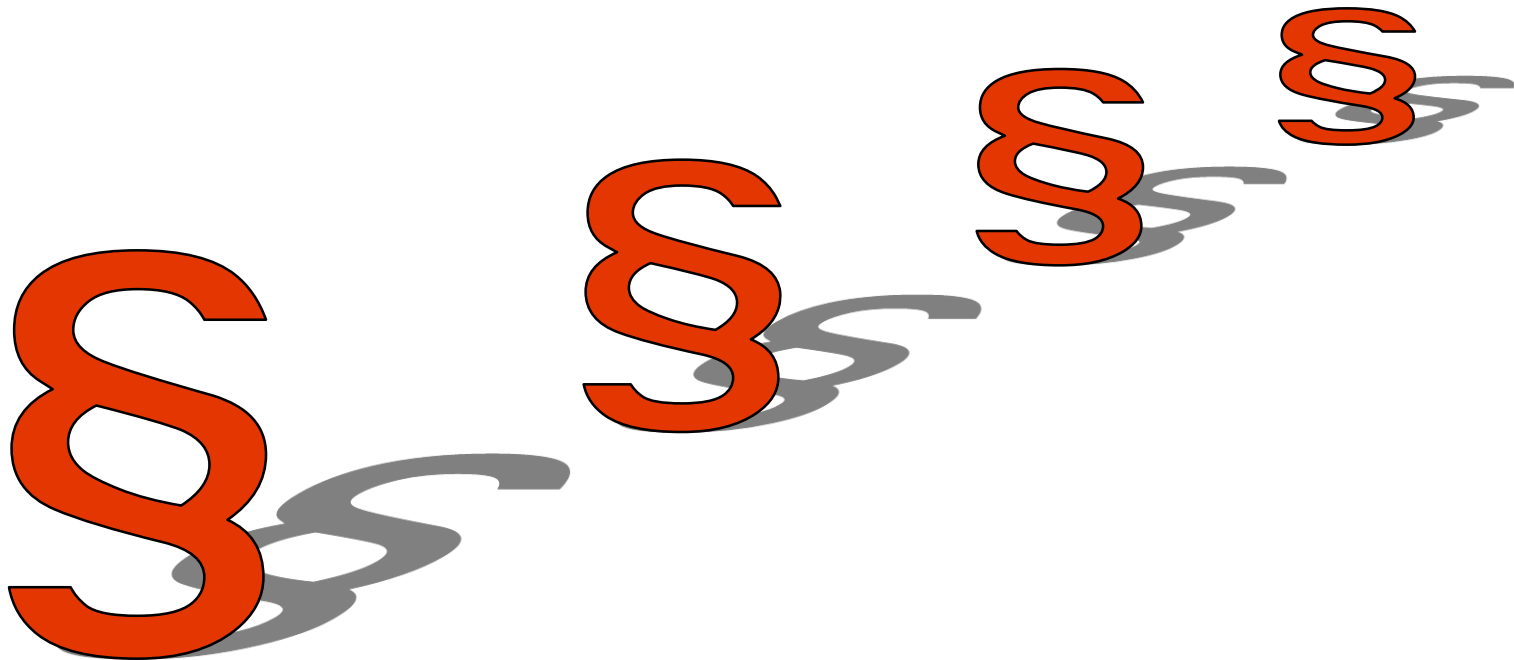


# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln



# Rechtliche Regelungen im Überblick

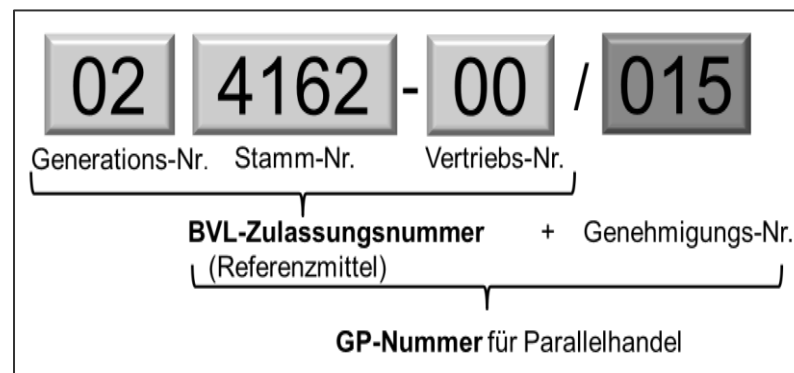
- I EU-Verordnungen und Richtlinien
  - ⇒ Verordnungen gelten unmittelbar
  - ⇒ Richtlinien müssen in nationales Recht umgesetzt werden
- I Deutschland: Pflanzenschutzgesetz und Verordnungen
- I Regelungen der Länder
  - ⇒ Verordnungen
  - ⇒ Allgemeinverfügungen
- I Einzelfallregelungen ⇒ Bescheide



# Pflanzenschutzmittel nach aktueller Zulassung anwenden

- I in den jeweils gültigen **Anwendungsgebieten** (Indikationen)
- I nach den jeweils gültigen **Anwendungsbestimmungen**
- I die Gebrauchsanleitung enthält nicht immer die aktuellen Angaben
- I Pflanzenschutzmittel mit aktueller Zulassungsnummer anwenden

bei Verstoß:  
**Bußgeld**



# Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel müssen behördlich zugelassen werden  
(Grundlage: VO (EG) Nr. 1107/2009, § § 28 ff. PflSchG).

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL)** ist die zuständige **nationale Behörde** für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.



(Beispiel Credit Xtreme)



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Ab 1. Januar 2026 gilt die Durchführungsverordnung  
(EU) Nr. 2023/564

L 74/4

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

13.3.2023

### DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2023/564 DER KOMMISSION

vom 10. März 2023

betreffend den Inhalt und das Format der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates von den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (1), insbesondere auf Artikel 67 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

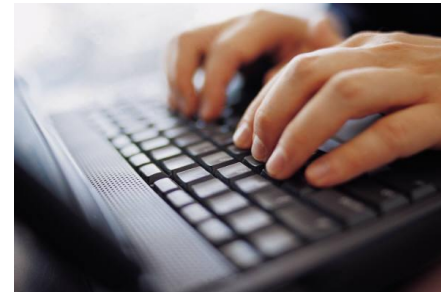
§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

Ab 1. Januar 2026

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | **Art der Verwendung**
- | Name des Pflanzenschutzmittels
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze
- | **insgesamt mehr Angaben als vorher**

### Wie ist aufzuzeichnen?



**elektronisch  
ist Pflicht!  
(verschoben  
auf 2027)**



zusätzlich  
möglich,  
ist aber nicht  
Pflicht

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | **Art der Verwendung**
  
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

### Hinweise

**z.B. Agrarflächen, Freilandflächen,  
Nichtkulturland, Gleisanlagen,  
geschlossene Räume (Lager,  
Gewächshaus), Saatgutbehandlung**

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | **Pflanzenschutzmittel:**
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

### Hinweise

genaue Bezeichnung, voller Name des Mittels  
**und die Zulassungsnummer**

nicht: „Roundup“, richtig ist z.B.: „Roundup AC“  
nicht: „Finalsan“, wenn Finalsan Plus genehmigt  
wurde, richtig ist dann „Finalsan Plus“

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | **Anwendungszeitpunkt:**
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

### Hinweise

Datum und ggf. Startzeitpunkt (Uhrzeit) –  
wenn die Anwendung auf bestimmte Tageszeiten  
beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt  
eine Rolle spielt, kann z.B. bei Insektiziden so sein

# Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Wirkung auf Bestäuberinsekten Insektizide mit Einstufung B4 (nicht bienengefährlich)

- I **Auflage NN410** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.





# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge:
- | Anwendungsfläche
- | Kulturpflanze

### Hinweise

Freiland: kg/ha, l/ha      nicht: 30 ml auf 1 Liter  
nicht: 33%

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | **Anwendungsfläche:**
- | Kulturpflanze

### Hinweise

**Freiland: Zahl der behandelten Hektar bzw. m<sup>2</sup>  
und GPS-Punkt oder Flurstücksnummer oder  
Postadresse**

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist aufzuzeichnen?

- | Name des Anwenders
- | Art der Verwendung
- | Pflanzenschutzmittel
- | Anwendungszeitpunkt
- | Menge
- | Anwendungsfläche
- | **Kulturpflanze:**

### Hinweise

Bezeichnung der Kultur oder Einsatzort/ Flächen-  
nutzung nach EPPO-Code und das BBCH-  
Stadium, wenn die Anwendung auf bestimmte  
Stadien beschränkt ist oder wenn das Stadium  
eine Rolle spielt

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



### EPPO-Codes für Nichtkulturland (Auswahl für aktuell zugelassene Mittel)

Nichtkulturland	YNKKX
Nichtkulturland ohne Holzgewächse	YNKOB
Wege und Plätze	YXBAM
Wege und Plätze mit Holzgewächsen	YMBAM
Landwirtschaftlich nicht genutzte Grasflächen	YNIGF
Gleisanlagen	YGLES

# Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564, Anhang

In den Aufzeichnungen gemäß Artikel 1 zu erfassende Angaben

Art der Verwendung	Verwendetes Pflanzenschutzmittel	Zeitpunkt der Verwendung	verwendete Menge (1)	Lage oder Bestimmung der behandelten Fläche bzw. Einheit (2)	Größe oder Umfang der behandelten Fläche bzw. Einheit (3)	Kulturpflanze oder Einsatzort/Flächennutzung
Behandlung von Oberflächen (wie Agrarflächen, Erholungsgebieten, Eisenbahnschienen, Nichtanbauflächen oder Gewächshäusern anderer Art als der in der nächsten Zeile genannten)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum und gegebenenfalls (4) Startzeitpunkt (Uhrzeit)	Menge des je Hektar ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Flächeneinheit aus dem geodatenbasierten Beihilfeantrag im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1173, sofern verfügbar. Falls sich die Fläche nicht im Rahmen des genannten geodatenbasierten Beihilfeantrags bestimmen lässt, Angabe der Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2.	Zahl der behandelten Hektar	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte/Flächennutzungen gemäß den EPPO-Codes (5), sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie (6), sofern relevant (7)
Behandlung geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Räumen (wie Nebel-/Spritzanwendung in Lagereinrichtungen, leeren Getreidelagern oder dauerhaft errichteten Gewächshäusern im Sinne von Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kubikmeter bzw. Quadratmeter ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Nummer des Lagers/Gewächshauses und Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Volumen oder Oberfläche (8) der behandelten Einrichtung in Kubikmetern bzw. Quadratmetern	Bezeichnungen der Kulturpflanzen und Einsatzorte gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, und Entwicklungsstadium gemäß der BBCH-Monografie, sofern relevant
Behandlung von Saatgut oder Pflanzvermehrungsmaterial (wie Pflanzkartoffeln)	Bezeichnung des Mittels und Zulassungsnummer	Datum	Menge des je Kilogramm oder Tonne Saatgut bzw. Samenanzahl (9) ausgebrachten Pflanzenschutzmittels in Kilogramm/Litern	Bestimmungsmethode nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 2	Behandelte Menge in Kilogramm oder Tonnen oder als Samenanzahl	Bezeichnungen der Kulturpflanzen gemäß den EPPO-Codes, sofern zutreffend, sowie Chargennummer, sofern erforderlich

DE

Amtsblat der Europäischen Union

13.3.2023

(1) Die für die Aufzeichnung der Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

(2) Angabe des Anteils der Einheit bzw. Fläche, der behandelt wird, sofern zutreffend.

(3) Die für die Aufzeichnung der Fläche und des Volumens verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

(4) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Tageszeiten beschränkt ist oder wenn der Zeitpunkt der Verwendung bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

(5) <https://gd.eppo.int/>

(6) Meier, Uwe (Bearbeiter): *Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen. BBCH Monografie*. Quedlinburg, 2018. Open Agrar Repozitorium. DOI: 10.5073/20180906-075119. ISBN: 978-3-95547-070-8.

(7) z. B. wenn die Verwendung des Pflanzenschutzmittels auf bestimmte Entwicklungsstadien beschränkt ist oder wenn das Entwicklungsstadium bei der betreffenden Verwendung eine Rolle spielt.

(8) Bei Einrichtungen mit mehreren Ebenen übereinander sollte die behandelte Gesamtfläche erfasst werden.

(9) Die für die Aufzeichnung der behandelten Mengen verwendeten Einheiten können gegebenenfalls angepasst werden.

13.3.2023

DE

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

- | verantwortlich: Anwender
- | Betriebsleiter muss Aufzeichnungen verschiedener Anwender zusammenführen
- | **Dienstleister muss die Angaben bereitstellen**
- | **Aufzeichnungen müssen elektronisch in einem maschinenlesbaren Format vorliegen (verschoben auf 2027)**
- | **schriftliche Aufzeichnungen müssen nach spätestens 30 Tagen in das elektronische Format umgewandelt werden (verschoben auf 2027)**
- | Aufbewahrungsfrist: bis Ende des Behandlungsjahres/ Aufzeichnungsjahres und danach noch mindestens drei weitere Jahre
- | **nach Aufforderung durch die zuständige Behörde muss der Anwender die Daten unverzüglich herausgeben**
- | Verstoß: Bußgeld bis 10.000 € möglich und Kürzung von Fördermitteln



# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### Was ist erledigt, was ist noch offen?



- I für Flächen oder Einrichtungen ohne flächenbezogene Agrarförderung: Mitgliedstaaten legen Methoden zur Bestimmung der Lage fest (ggf. geodatenbasiert), Empfehlung: GPS-Punkt
- I Mitgliedstaaten stellen EPPO-Codes für Kulturen, Einsatzorte und Flächennutzungen sowie BBCH-Stadien zur Verfügung, z.B. PSM-DOK
- I Umwandlung in das elektronische Format: Mitgliedstaaten können kürzere oder längere Fristen festlegen als 30 Tage, Start ist verschoben auf 2027   
Mitgliedstaaten können verlangen, dass die Anwender noch weitere Angaben erfassen als die von der EU festgelegten: ist nicht zu erwarten
- I maschinenlesbares Datenformat: Daten müssen von einer Software leicht identifiziert, erkannt und extrahiert werden können (EU-Forderung): Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

## § 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



**Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:  
Der Start wurde verschoben auf den 1. Januar 2027.**



Amtsblatt  
der Europäischen Union

DE  
Reihe L

2025/2203

3.11.2025

**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2203 DER KOMMISSION**

**vom 31. Oktober 2025**

**zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2023/564 hinsichtlich der Umwandlung der von  
den beruflichen Verwendern geführten Aufzeichnungen über Pflanzenschutzmittel in ein  
elektronisches Format**

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2025/2203

### Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung:

Der Start wurde verschoben auf den 1. Januar 2027.



- I EU: Mitgliedstaaten können gestatten, dass Aufzeichnungen über Anwendungen, die vor dem 1. Januar 2027 stattfinden, nicht in das elektronische Format umgewandelt werden müssen
- I Deutschland: Aufzeichnungen können bis 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden ( § 11 PflSchG)
- I aber: die zusätzlichen Angaben müssen trotzdem bereits ab 1. Januar 2026 aufgezeichnet werden (Art der Verwendung, Zulassungsnummer, geografische Lage, EPPO-Code, ggf. BBCH-Stadium, ggf. Uhrzeit)
- I Empfehlung: Anwender und Betriebe sollten ab 2026 elektronische Systeme nutzen, wo alle notwendigen Angaben bereits hinterlegt sind



# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



### Möglichkeiten zur elektronischen Aufzeichnung

- | Format ist in Deutschland nicht vorgeschrieben
- | Gartenbau-Portal „hortigate“ (Modul „PS Info Mein Betrieb“) bietet gesetzeskonforme Dokumentation von Pflanzenschutzmittel-Anwendungen (kostenpflichtig)
- | kostenloses Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes wird ab 2026 im Internet bereitgestellt: „PSM-DOK“
- | maschinenlesbare Formate können genutzt werden, wie z.B. XML (.xml), CSV (.csv) oder JSON (.json)

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### PSM-DOK

- | Angebot des amtlichen Pflanzenschutzdienstes
- | entwickelt in Rheinland-Pfalz, Verwaltungsvereinbarung mit Sachsen und vielen anderen Bundesländern
- | wird ab 2026 im Internet kostenfrei bereitgestellt
- | ist für Betriebe mit Sitz in Sachsen nutzbar
- | Eingabemaske für eine Anwendung mit allen notwendigen Angaben
- | Schlagdaten/ Standortangaben können hinterlegt werden
- | bei einer Anwendung können mehrere Schläge/ Standorte eingegeben werden
- | Pflanzenschutzmittel-Bezeichnungen, Zulassungsnummern, Codes für Kulturarten und BBCH-Stadien sind hinterlegt
- | Daten werden nur beim Anwender lokal gespeichert und als PDF-Version sowie im JSON-Format ausgegeben



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

## PSM-DOK

- I steht im Internet, ist für Betriebe/ Anwender in Sachsen freigeschaltet
- I <https://www.psmdok.de>

The screenshot shows the homepage of the PSM-DOK platform. At the top, there is a dark green header with the text 'Startseite' and the URL 'psmdok.de' next to a document icon. Below the header, a white box contains a welcome message: 'Willkommen bei der Pflanzenschutzmittel-Dokumentation "PSM-DOK"'. It states that PSM-DOK is a free platform for electronic and machine-readable documentation of plant protection measures. It also mentions that the documentation complies with legal minimum requirements according to §11 PflSchG and the EU regulation 1107/2009. Two buttons are present: 'Mehr über PSM-DOK lesen' and 'FAQs'. Below this, there are two main sections: 'DOKUMENTIEREN' and 'ÜBER PSM-DOK'. Under 'DOKUMENTIEREN', there are two buttons: 'ZERTIFIKAT ANLEGEN' (with the subtext 'Noch nicht registriert?') and 'ANMELDEN MIT ZERTIFIKAT' (with the subtext 'Mein PSM-DOK'). Under 'ÜBER PSM-DOK', there are three columns of information: 'Was kann ich hier machen?' (describing the platform as a free online tool for documenting plant protection applications), 'Für wen ist PSM-DOK?' (listing production, service, and retail businesses), and 'Wie finde ich Hilfe?' (explaining the help icon in the form).

# Aufzeichnungspflicht

## bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564

### PSM-DOK

- | Zertifikat erstellen (einmalig)
- | Dateneingabe
- | Zulassung mit „PS Info“ überprüfbar
- | Dokumentation herunterladen und lokal speichern
- | ZIP-Datei mit Daten im JSON-Format (maschinenlesbar) und im PDF-Format (menschlesbar), siehe Beispiel rechts

PSM DOK Anwendung  
psmdok.de

LfULG, Dienststelle Chemnitz  
Dittrich, Ralf

#### 23.03.2026 | Hoffläche und Einfahrt

erstellt am: 23.03.2026 15:01

<b>Firma / Betrieb</b>	<b>LfULG, Dienststelle Chemnitz</b>
Name	Ralf Dittrich
Straße	Frankenberger Str. 164
PLZ / Ort	09131 Chemnitz
Bundesland	Sachsen
<b>Art der Verwendung</b>	<b>Behandlung von Freilandflächen</b>
Datum	23.03.2026
Anwender/in	Ralf Dittrich
Verantwortliche/r	Ralf Dittrich
<b>Einsatzort</b>	<b>Hoffläche und Einfahrt</b>
Anwendungsbereich	Freiland
Größe	300 m <sup>2</sup>
Schlag-ID	Frankenberger Str. 164, 09131 Chemnitz, Flurstücksnummer 123/45
<b>Kultur</b>	<b>Wege und Plätze</b>
EPPO-Code	YXBAM
<b>Pflanzenschutzmittel</b>	<b>Finalsan</b>
Zulassungsnummer	024645-61
Wirkstoffe	Pelargonsäure 186,7 g/l
Bienengefährdung	(B4) Nicht bienengefährlich
Aufwandmenge	166 l/ha



# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

PSM DOK Anwendung  
psmdok.de

LfULG, Dienststelle Chemnitz  
Dittrich, Ralf

## 23.03.2026 | Hoffläche und Einfahrt

erstellt am: 23.03.2026 15:01

<b>Firma / Betrieb</b>	<b>LfULG, Dienststelle Chemnitz</b>
Name	Ralf Dittrich
Straße	Frankenberger Str. 164
PLZ / Ort	09131 Chemnitz
Bundesland	Sachsen
<b>Art der Verwendung</b>	<b>Behandlung von Freilandflächen</b>
Datum	23.03.2026
Anwender/in	Ralf Dittrich
Verantwortliche/r	Ralf Dittrich
<b>Einsatzort</b>	<b>Hoffläche und Einfahrt</b>
Anwendungsbereich	Freiland
Größe	300 m <sup>2</sup>
Schlag-ID	Frankenberger Str. 164, 09131 Chemnitz, Flurstücksnummer 123/45
<b>Kultur</b>	<b>Wege und Plätze</b>
EPPO-Code	YXBAM
<b>Pflanzenschutzmittel</b>	<b>Finalsan</b>
Zulassungsnummer	024645-61
Wirkstoffe	Pelargonsäure 186,7 g/l
Bienengefährdung	(B4) Nicht bienengefährlich
Aufwandmenge	166 l/ha

# Aufzeichnungspflicht bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

§ 11 PflSchG und Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,  
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2023/564



## weitere Informationen

- | Pflanzenschutz-Warndienst Sachsen
- | Internetseite des LfULG
- | Infodienst des LfULG

# Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- | Internet-Angebot des BVL : [www.bvl.bund.de/infopsm](http://www.bvl.bund.de/infopsm)
  - | Online-Datenbank
  - | Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
  - | Liste über beendete Zulassungen und Entsorgungspflicht
  - | Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
  - | Übersicht über Notfallzulassungen
  - | Übersicht über Genehmigungen der Länder im Einzelfall
  - | Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
  - | Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
  - | Genehmigungen auf Flächen für die Allgemeinheit
  - | und weitere Informationen
- | Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)
- | „PS Info“, Angebot des Pflanzenschutzdienstes Rheinland-Pfalz,  
[www.pflanzenschutz-information.de](http://www.pflanzenschutz-information.de)
- | Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater

# Zusammenfassung

- I Zunahme von rechtlichen Regelungen im Pflanzenschutz
- I ab 2026 Pflicht zur elektronischen Aufzeichnung in der EU und es sind mehr Angaben aufzuzeichnen und mehr Vorgaben zu beachten als vorher
- I In Deutschland können Aufzeichnungen bis 31. Dezember 2026 auch schriftlich geführt werden.